**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
AG IG I 2
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Aktenzeichen V-4-61.11.03.02
bei Antwort bitte angeben

[redacted]
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]
[redacted]

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Nur mit elektronischer Post an:
[redacted]

Stellungnahme zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen
Ihre Anhörung vom 25.01.2021, Aktenzeichen: 5021/001-2021.0002

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Anhörung der beteiligten Kreise gemäß § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übersandten Sie mit Schreiben vom 25.01.2021 den Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen. Sie teilten mit, dass der Referentenentwurf innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt und noch nicht beschlossen sei. Ich bedanke mich für die frühzeitige Möglichkeit, eine Stellungnahme zu Ihrem Referentenentwurf abgeben zu können.

Nordrhein-Westfalen begrüßt die Neufassung des § 19 der 1. BImSchV und hält eine zügige Umsetzung der weiteren Verfahrensschritte (Ressortabstimmung, Kabinettbefassung, Einleitung Bundesratsverfahren) für sinnvoll.

Zu den einzelnen Regelungen wird wie folgt Stellung genommen:

<u>§ 2 Neue Nummer 6a</u>

Gegen die Definition des Begriffes „firstnah“ bestehen keine Bedenken.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

§ 19 Absatz 1

Von Absatz 1 werden entsprechend Ihrer ergänzenden Information vom 10.02.2021 nur ab dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung neu errichtete Anlagen erfasst. Der Austausch eines Kessels oder der Brennstoffwechsel stellen eine wesentliche Änderung nach § 2 Absatz 16 der 1. BImSchV dar und fallen demnach in den Anwendungsbereich des Absatzes 2.

Die Ableitung von Abgasen aus Festbrennstofffeuerungen gemäß Satz 1 (firstnahe Anordnung, 40 cm über First sowie Berücksichtigung der Dachneigung und von Öffnungen im Umkreis der Anlage) wird als Regelfall festgelegt. Damit wird eine (Alternativ-)Regelung der geltenden 1. BImSchV mit geringfügigen Anpassungen fortgeführt. Es ist davon auszugehen, dass die Einhaltung dieser Anforderungen in der Mehrzahl der Fälle von häuslichen Kleinfeuerungsanlagen einen ungestörten Abtransport der Abgase gewährleisten. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Regelungen nach Satz 1.

Gemäß Satz 2 kann der Schornstein abweichend von Satz 1 Nr. 1 ausgeführt werden. In diesem Fall muss die Höhe der Austrittsöffnung nach dem Stand der Technik für das Einzelgebäude, wie er in der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 beschrieben ist, ermittelt werden. Diese Regelung eröffnet Spielräume, den Schornstein wie nach der geltenden 1. BImSchV firstfern zu positionieren. Die Ableitung der Abgase muss jedoch außerhalb der Rezirkulationszone des Einzelgebäudes erfolgen. Nicht einbezogen werden müssen jedoch die Umgebungsbebauung und die Topographie. In diesem Punkt wird die firstferne Ableitung der firstnahen Ableitung gleichgestellt.

Satz 3 soll dann die Fälle regeln, in denen bei Ausführung des Schornsteins nach Satz 1 oder 2 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden können, obwohl außerhalb der Rezirkulationszone des Einzelgebäudes abgeleitet wird. Entsprechend der Begründung kann dies in eng bebauten Wohngebieten oder bei Hanglagen nicht ausgeschlossen werden. In diesen Fällen soll der Schornstein entsprechend der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Juli 2017) ausgeführt werden. Die Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 stellt den aktuellen Stand der Technik dar. Die hiernach ermittelte

Schornsteinhöhe gewährleistet einen ungestörten Abtransport der Abgase sowie eine ausreichende Verdünnung, sodass schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik verhindert werden.

Gegen die materiellen Anforderungen des Absatzes 1 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist jedoch zu beachten, dass die 1. BImSchV Anforderungen für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen regelt. Daher sind die Immissionsschutzbehörden bei der Planung und Ausführung der Feuerungs- und Abgasanlage nicht involviert. Die Schornsteinfegerin bzw. der Schornsteinfeger ist auch erst nach der Errichtung vor Ort, um vor der Inbetriebnahme festzustellen, dass die Anforderungen des § 19 eingehalten werden.

Insofern stellt sich die Frage, wer die Vorab-Prüfung nach Satz 3, ob bei der Ausführung nach Satz 1 oder 2 schädliche Umwelteinwirkungen entstehen können, vornimmt. Unseres Erachtens müsste dies in der Verordnung geregelt werden. Ansonsten steht zu befürchten, dass die schädlichen Umwelteinwirkungen erst beim Betrieb festgestellt werden und nachträgliche Anpassungen erforderlich werden. Die Nachweispflicht würde dann allerdings bei der Behörde liegen. Der Nachweis des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen als Voraussetzung für die Feststellung, dass eine Pflicht des § 22 Absatz 1 Satz 1 BImSchG verletzt wird, kann vor dem Hintergrund des dazu erforderlichen Aufwandes in der Verwaltungspraxis kaum gelingen.

Außerdem sollte eine Anordnungsbefugnis für die Behörde aufgenommen werden, im Sinne von Nr. 47 des Bundesratsbeschlusses vom 14.12.2018 (Drs. 551/18).

Ein weiterer, aus unserer Sicht zu berücksichtigender Aspekt sind die Anforderungen an gewerbliche Festbrennstofffeuerungsanlagen in Betrieben der Holzbe- und -verarbeitung (z. B. Schreinereien), der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, des agrargewerblichen Sektors sowie aus dem gastronomischen Bereich (Anlagen zur Zubereitung von Speisen wie z. B. Holzkohlegrillanlagen, Holz(kohle)backöfen). Feuerungsanlagen aus diesen Bereichen werden von § 19 „Ableitbedingungen“ mit erfasst. Bei diesen Anlagen ist allerdings davon auszugehen, dass zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen eine Ableitung nach Satz 1 oder 2 nicht ausreichend ist, sondern dass die Richtlinie VDI 3781

Blatt 4 den Stand der Technik beschreibt. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob die Anforderungen für diese Anlagen nicht separat geregelt werden sollten.

§ 19 Absatz 2

Die Regelungen des Absatzes 2 entsprechen den Regelungen der geltenden 1. BImSchV. Das heißt, die derzeitigen Anforderungen gelten für bestehende Anlagen, auch wenn sie wesentlich geändert werden, fort. Insofern erfolgt bei einem Austausch eines Kessels oder der Umstellung auf einen Festbrennstoff keine Überprüfung und ggf. Anpasssung der Ableitbedingungen an den Stand der Technik, wie er in Absatz 1 beschrieben wird.

Im Rahmen der Fachgespräche wurde diskutiert, dass eine solche Regelung nur dann zum Zuge kommen sollte, wenn die Emissionen mit dem Austausch der Feuerungsanlage deutlich reduziert werden. Dies wäre beispielsweise bei einer Anlage, die mit dem Blauen Engel zertifiziert ist, der Fall. Die nunmehr vorgeschlagenen Regelungen greifen diesen Aspekt nicht auf.

Aus nordrhein-westfälischer Sicht sollten auch bei einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Feuerungsanlage die Vorgaben des Absatzes 1 gelten, um bei ggf. unzureichenden Ableitbedingungen die Höhe des Schornsteins anzupassen. Nur bei Einzelraumfeuerungsanlagen und nur in den Einzelfällen, in denen die Vorgaben des Absatzes 1 zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen und schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage (allein und im Zusammenwirken mit benachbarten Anlagen) nicht zu befürchten sind, sollte die Zulassung von Ausnahmen möglich sein. Voraussetzung für eine Ausnahme sollte sein, dass über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen getroffen werden, wie zum Beispiel die Errichtung einer besonders emissionsarmen Feuerungsanlage.

Unabhängig hiervon sieht Nordrhein-Westfalen die Notwendigkeit für Verbesserungen, insbesondere bei der Reduzierung der Emissionen. Insofern wird eine alsbaldige umfassende Novellierung der 1. BImSchV für erforderlich gehalten. Damit würden auch Anreize für Weiterentwicklungen von emissionsarmen Kleinfeuerungsanlagen geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [redacted]